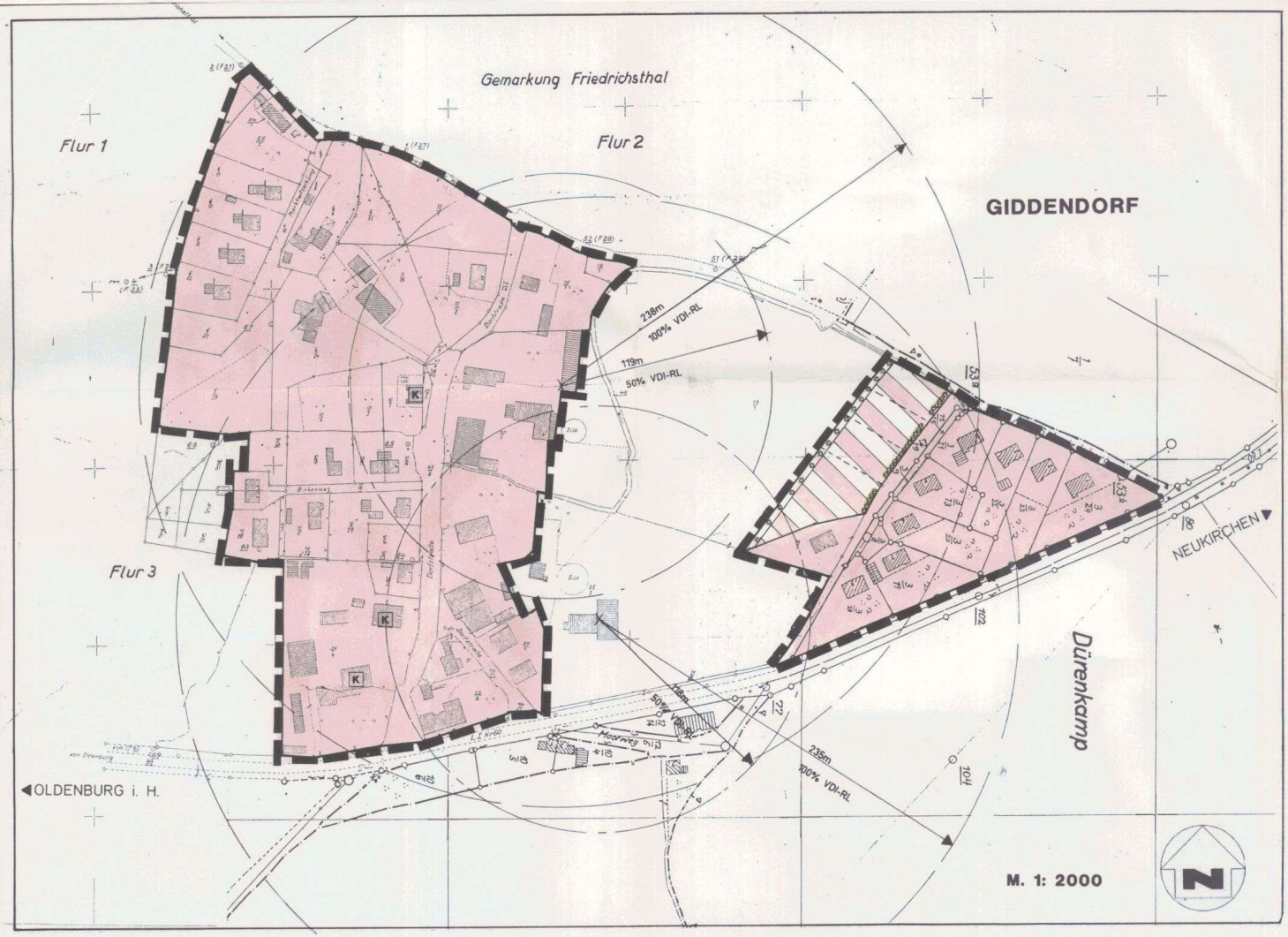


PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB

BAUFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- BAUFLÄCHEN
- WEITERE BAUFLÄCHEN — § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

ANPFLANZUNGEN

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSMAßNAHME FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE) — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- MINDESTABSTAND ZU SCHWEINHALTUNG NACH VDI-RL 3471 (IMMISSIONSSCHUTZ-STELLUNGNAHME DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER)
- HALBIERTER MINDESTABSTAND NACH VDI-RL 3471
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 36/4 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- K KULTURDENKMAL — § 1 Abs. 2 DSchG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENER KNICK — § 15a Abs. 1 LNatSchG

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Gremersdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.97 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 23.06.97 bis 22.07.97 einschließlich während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den betroffenen Bürgern schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.06.97 in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.

1b) Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.06.97 der Satzungsentwurf zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

1c) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 24.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a - 1c bestätigt.

Gremersdorf, 09.01.1998 (Klinckhamer) - Bürgermeister -

GEMEINDE GREMERSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

2) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am angezeigt worden. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde - mit Auflagen und Hinweisen - vom , Az.: erteilt.

Gremersdorf, (Klinckhamer) Bürgermeister -

3) Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Schreiben des Kreises Ostholstein vom Az.: bestätigt.

Gremersdorf, (Klinckhamer) Bürgermeister

3) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Gremersdorf, 30.01.1998 (Klinckhamer) - Bürgermeister -

Abrundungssatzung

GEMEINDE GREMERSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

4) Die ~~Durchführung des Genehmigungsverfahrens~~ ist am 07.02.98 ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und die Rechtsfolgen sowie auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Gremersdorf, 10.02.1998 (Klinckhamer) - Bürgermeister -

GEMEINDE GREMERSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

SATZUNG DER GEMEINDE GREMERSDORF ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE (ABRUNDUNGSSATZUNG)

für die Ortschaft Giddendorf

24. November 1997